

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Januar 1866.

(In vertraulicher Sitzung.)

Vertragsverhältniß mit dem Zollverein.

Auf die vertrauliche Mittheilung des Senats vom 18. December 1865, diesen Gegenstand betreffend, beschließt die Bürgerschaft, dem Antrage ihrer diesbezüglich niedergesetzten Commission gemäß, nachstehende Erklärung an den Senat:

Bevor die Bürgerschaft über die ihr unter dem 18. December v. J. vertraulich mitgetheilten wichtigen neuen Vertragsverhältnisse eine Erklärung abzugeben in der Lage war, mußte sie, da eine Kenntnißnahme vom Gange der Verhandlungen und eine indirecte Mitwirkung bei denselben von Mitgliedern aus ihrer Mitte zum Nachtheil des Ganzen, wie sie überzeugt ist, nicht stattfand, einen kleineren Kreis mit der vorgängigen Prüfung des so tief in unsern täglichen Verkehr eingreifenden Inhalts dieser Verträge beauftragen.

Sie würde auch gegenwärtig, nachdem der Bericht ihrer Commission, welchen sie zur Kenntnißnahme mittheilt, eingegangen ist, vorziehen, theils eine reiflichere und umfassendere Prüfung der einzelnen Fragen eintreten zu lassen, theils über einige bedenkliche Punkte eine Vorverhandlung mit dem Senate zu beantragen. Nur der Umstand, daß das Resultat der Verhandlungen erst im letzten Augenblicke vorgelegt werden konnte, daß jetzt schon bereits die bisherigen Verträge mit dem Zollverein abgelaufen sind, und daß das in diesem Augenblicke nur thatsächlich und ohne alle Verbindlichkeit und Garantie fortbestehende Verhältniß die baldige Herstellung einer neuen festen Grundlage zu erfordern scheint, veranlaßt sie schon jetzt, ihre Erklärung abzugeben.

Unter folgenden Bemerkungen und Voraussetzungen ertheilt sie den ihr vorgelegten beiden neuen Verträgen und deren Zubehörungen ihre Genehmigung:

1) Sie erwartet, daß die zum Artikel 6 des Vertrags I im Schlußprotokoll unter 6 sub 2 getroffene Verabredung, nach welcher von Seiten der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung aus privativen Mitteln den Bremischen Landjägern für besondere im Interesse der Zollverwaltung bewiesene Thätigkeit geringfügige Geldremunerationen nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Bremischen Behörde gewährt werden können, nur in seltenen Fällen, wenn überall, und zwar unter Vermeidung der aus dieser bedenklichen Bestimmung leicht zu erwartenden nachtheiligen Folgen zur Anwendung komme.

2) Sie acceptirt die Zusicherung des Senats, daß in Betreff der leider nicht zu erreichen gewesenen Gewährung eines Zollrabatts für aus Bremen nach dem Zollverein importirten Wein gleich dem Bezuge desselben aus dem Ursprungslande und in Betreff der gleichfalls unerledigt gebliebenen Errichtung einer Zollabfertigung zu Bremerhaven, die Verhandlungen bei geeigneter Veranlassung wieder aufgenommen werden, erwartet aber namentlich hinsichtlich des letzten Punktes, dessen Nichterledigung offenbar nur durch den Widerspruch einer einzigen Zollvereinsregierung bedingt ist, daß die Wiederaufnahme unverweilt geschieht.

3) Nicht minder muß sie auf den Fortbestand zweier im Verkehr mit dem hiesigen Hauptzollamte sehr nachtheilig empfundener Uebelstände hinweisen, nämlich auf die zu kurz und zwar wesentlich kürzer, als in der allgemeinen Zollordnung (§. 111) vorgeschrieben ist, bemessene Arbeitszeit der hiesigen Zollvereinsbeamten und auf die Weigerung der Annahme Preussischer Banknoten als Zahlung an den hiesigen Zollcassen. Sie hegt die Hoffnung, daß die Erledigung dieser Mißstände gelingen wird, und fordert den Senat auf, unverweilt darauf hinzuwirken.

4) Wenn die Bürgerschaft auch ihrerseits die Verantwortung für eine längere Verzögerung des neuen Vertragsverhältnisses, da sie mit dem Gange und dem Charakter der bisherigen Verhandlungen zu wenig vertraut ist, nicht übernehmen mag und deshalb Anstand hegt, die Erledigung der von dem guten Willen eines einzigen Nachbarstaats allein abhängigen unter 2 und 3 erwähnten Fragen als Bedingung ihrer Genehmigung der Vorlagen hinzustellen, so will sie doch nicht unterlassen, der Ueberlegung des Senats ernstlich anheimzugeben, ob nicht vor Austausch der Ratificationen Verhandlungen, die dann wohl um so viel wirksamer sein dürften, über diese Punkte zu Ende zu führen, thunlich erscheint.

Beide
1.
Die Bürgerschaft soll
in Betreff der Senats-
Entscheidung
entschieden und zwar der
Bürgerschaft auf das ganze
hinzugehen, das innerhalb fünf
Jahre die Bürgerschaft
in Betreff der Bürgerschaft
die Bürgerschaft ihre Stelle
2. Deputat
Die Bürgerschaft soll
vom 22. December 1866
Jahren
3. Deputat
Die Bürgerschaft soll
Deputat beauftragt werden
für die Zeit ab und mit dem 2.
monatliche für die Bürgerschaft
beauftragt werden sollen, eine
4. Deputat
Die Bürgerschaft soll
entschieden
5.
Die Bürgerschaft soll
zum Deputat für die Zeit
6. Deputat in Betreff
Bürgerschaft
Die Stelle der Bürgerschaft
Bürgerschaft kann die
7. Deputat
In Betreff der Zeit
Mittheilung des
1. Gehalt der Zeit
2. Gehalt
In Betreff der Zeit
Beide 1. der Deputat für